

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

**KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH**

## § 1

### **Rechtsform und Firma**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH.

## § 2

### **Sitz der Gesellschaft**

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

## § 3

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft und des Standortes, insbesondere durch Ansiedlung, Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk sowie der Branchen des Dienstleistungssektors, Wissenschaft und Innovation durch Beratungs- und Dienstleistungen auf allen Gebieten, zur Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur und zur Entwicklung des Arbeitsmarktes in Köln.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft insbesondere
  - den Informationsaustausch und das Zusammenwirken zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens fördern;
  - eine Mittlerfunktion zwischen den Unternehmen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits einnehmen;
  - im In- und Ausland für die Neuansiedlung von Unternehmen in Köln werben sowie die bereits in Köln ansässigen Unternehmen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten fördern;
  - die Innovation der Wirtschaft durch die Stärkung, Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens fördern und insbesondere die Medien-,

IT-, Digital- und Kreativwirtschaft als Motor eines zukunftsfähigen Wirtschaftsstandortes stärken.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.

#### **§ 4**

##### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Zeit vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 5**

##### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro,- – in Worten: – fünfundzwanzigtausend – Euro.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als alleinige Gesellschafterin die Stadt Köln, Köln, 25.000 Geschäftsanteile von je 1,- Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000).
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

#### **§ 6**

##### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Geschäftsführung;
  - b) der Aufsichtsrat;

- c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Als weiteres Gremium der Gesellschaft besteht ein Beirat.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
- (2) Solange nur eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt die bestellte Person die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Personen gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Einzelnen oder allen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern kann im Einzelfall, generell und/ oder für bestimmte Arten von Geschäften durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und/ oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/ oder – soweit zulässig – Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung, ihre Anstellungsverträge sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats bestimmt sind.
- (5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Sie kann zum Zweck der Risikosteuerung und -kontrolle Gremien einrichten.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
  - a) die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ ihm vorgeschlagene Beamtin oder Angestellte oder ein von ihr/ ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde,
  - b) 13 vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder,
  - c) eine Arbeitnehmervertreterin oder ein Arbeitnehmervertreter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahIVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt wird.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglieder einschließlich der Arbeitnehmervertreterin oder des Arbeitnehmervertreters unterliegen dessen Weisung, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Scheiden die/ der Vorsitzende oder die/ der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht jeweils der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Die Amtszeit für die Arbeitnehmervertreterin oder den Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entspricht ebenfalls der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln.

## **§ 11**

### **Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1) Der Rat kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner bei Wegfall der Tätigkeit, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

## **§ 12**

### **Geheimhaltungspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dem Wirtschafts- und Finanzausschuss, weiteren Fachausschüssen des Rates nach Maßgabe der Zuständigkeitsordnung und den Fraktionen über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und kann die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

### **§ 13**

#### **Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind die/ der Vorsitzende und die beiden Stellvertretungen an der Einberufung verhindert oder ist weder Vorsitzende/ Vorsitzender noch eine der Stellvertretungen vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder eine der beiden Stellvertretungen, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit der/ des Vorsitzenden oder einer der beiden Stellvertretungen ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
- (5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen der/ des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall ihrer/ seiner ersten oder zweiten Stellvertreterin bzw. ihres/ seines ersten oder zweiten Stellvertreters die Beschlüsse des Aufsichtsrats auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine von der/ dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/ dem Vorsitzenden oder ihrer/ seiner ersten oder zweiten Stellvertreterin bzw. ihres/ seines ersten oder zweiten Stellvertreters auf Basis von Aufsichtsratsbeschlüssen unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH“ abgegeben.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 14**

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind oder nicht gesetzlich zwingend Abweichendes gilt, sind die Bestimmungen des § 52 GmbH-Gesetz in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des AktG auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht entsprechend anzuwenden.



- (2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Geschäftsführung,
  - b) Beratung des Wirtschaftsplanes, empfehlende Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes sowie empfehlende Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Fehlbetrags,
  - c) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss,,
  - d) Entscheidung über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- a) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird,
  - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten –, Übernahme von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich entsprechen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
  - c) soweit nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab dem Betrag von 2.500 EUR,
  - d) Einleitung (Aktivprozesse) und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbstständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle ihrer/ seiner ersten oder zweiten Stellvertreterin bzw. ihres/ seines ersten oder zweiten Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des

Aufsichtsrates. Ist die/ der Vorsitzende verhindert, entscheiden die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (5) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (6) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

## **§ 15**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet möglichst innerhalb von sechs, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf aller Fristen und Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.
- (4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass auch an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (5) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Regel in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z.B. via Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden erklären. § 48 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften der Gesellschafterversammlung sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.

- (7) An der Gesellschafterversammlung nimmt die Geschäftsführung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. An der Gesellschafterversammlung nimmt der Aufsichtsrat teil.

## § 16

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere:
- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages,
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers,
  - f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
  - g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
  - h) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,
  - j) Auflösung der Gesellschaft,
  - k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer,
  - m) vorherige Zustimmung zu Erteilungen und Widerruf von Prokuren,

- n) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie jegliche Verfügung über den Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen über Beteiligungen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit.

## **§ 17**

### **Beirat der Gesellschaft – Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Gesellschaft in allen wichtigen Angelegenheiten berät.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden, dem insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter aus Berufsverbänden, aus Branchenvereinigungen und Institutionen der Kölner Wirtschaft, aus dem Bildungs- und Wissenschaftsbereich sowie der Gewerkschaften angehören. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung nach Beratung durch den Aufsichtsrat ernannt. Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Beirates sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder entspricht dem der Aufsichtsratsmitglieder. Die Wiederernennung ist unbegrenzt möglich.
- (4) Die Beiratsmitglieder können auch vor Ablauf der Amtszeit jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Ein Mitglied des Beirates scheidet ferner bei Wegfall der Tätigkeit, die für seine Entsendung in den Beirat bestimmend war, aus dem Beirat aus.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Einberufung des Beirates**

- (1) Der Beirat wird mindestens zweimal jährlich von der/ dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/ seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/

seinem Stellvertreter einberufen. Die Geschäftsführung sowie die oder der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Die/ der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ihre/ seine Stellvertreterin bzw. ihr/ sein Stellvertreter bestimmen den Sitzungsort.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/ dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirats, des Aufsichtsrats sowie den Gesellschaftern in Kopie zur Verfügung zu stellen ist.

## **§ 19**

### **Grundsätze kommunaler Unternehmensführung**

Die vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Grundsätze kommunaler Unternehmensführung, die im Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK) festgelegt sind, in der jeweils geltenden Fassung gelten uneingeschränkt für das Handeln der Gesellschaft, seiner Organe und des Beirats. Dies umfasst insbesondere die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl und öffentlichen Interesse sowie der Verpflichtung, den im PCGK gestellten Anforderungen an Transparenz, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.

## **§ 20**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres
  - a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Personalplan, aufzustellen, und
  - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftern und der Stadt Köln zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat sich vor Beginn des Geschäftsjahres damit befassen kann und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.

## **§ 21**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personen- gruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.
- (2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.
- (4) Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.

## **§ 22**

### **Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 23**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

## **§ 24**

### **Gründungskosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten) werden bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro von der Gesellschaft getragen.

## **§ 25**

### **Teilnichtigkeit**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder werden oder sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder wegfallenden Regelung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätten.